

# **Satzung des SC Sturmflut Taunusstein e. V.**

in der Fassung der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung vom 09. April 1987, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 05. März 1994, 09. Oktober 2016 und 20. August 2017.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Sportclub Sturmflut Taunusstein e. V." und hat seinen Sitz in 65232 Taunusstein. Er wurde am 09. April 1987 gegründet und ist unter der Nummer VR4502 im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Vereinszweck ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Training und Wettkämpfe in der Sportart Volleyball gefördert.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln eines Dritten dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## **§ 4 Kleidung und Auszeichnungen**

1. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-T-Shirts soweit es verfügbar ist.
2. Als Anerkennung können besondere Auszeichnungen verliehen werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als aktive bzw. passive Mitglieder:
  - A. Ordentliche Mitglieder
  - B. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
  - C. Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter A, B und C. Das Wahlrecht kann persönlich ausgeübt werden, es kann alternativ an ein anderes Mitglied mit oder ohne Weisung zu den einzelnen Agendapunkten durch eine schriftliche, formlose Vollmacht in Briefform oder per E-Mail erteilt werden.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 3 Wochen vorher zu erklären ist;
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied trotz dreifacher Aufforderung den Rückstand des Vereinsbeitrags nicht begleicht oder sonstige finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Der Ausschluss des Mitgliedes erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt aus triftigem Grund durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsabzeichen, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb eines Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich, per E-Mail oder auf dem vereinsüblichen Weg zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) den Bericht des Vorstandes
  - b) den Bericht des Kassenwartes
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) Anträge/ Verschiedenes
  - e) die Neuwahl des Vorstandes
  - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Der Vorstand leitet die Versammlung.
6. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift zu übernehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung unter Ziffer 8 die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung ebenfalls mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende(r)
- b) 2. Vorsitzende(r)
- c) Kassenwart/Kassenwartin
- d) Schriftführer/Schriftführerin
- e) zwei Beisitzer

Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins. Können die Positionen d) und e) nicht besetzt werden, bleiben sie bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind

- a) 1. Vorsitzende,
- b) 2. Vorsitzende,
- c) Kassenwart/Kassenwartin

Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und soweit sie in der Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgesehen ist.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.

## **§ 9 Beiträge**

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

2. Die Beiträge werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 10 Ordnungen**

1. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung des Vereins beschließen und ändern. Vor Beschluss ist die vorgesehene Geschäftsordnung den Mitgliedern mitzuteilen und diesen ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Drei Wochen nach Veröffentlichung gilt die Geschäftsordnung jeweils, wenn in dieser Zeit kein Widerspruch der Mitglieder kam. Im Zweifelsfall entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten.

2. Die unter 1. aufgeführte Ordnung ist **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung, kann aber durch die Mitglieder jederzeit eingesehen werden.

### **§ 11 Auflösungsbestimmung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Turnverein Hahn 1903, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese, von der Mitgliederversammlung am 9. April 1987 beschlossene Satzung, tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Etwaige Änderungen der Satzung treten nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der vorstehenden Fassung von der Mitgliederversammlung am 20. August 2017 beschlossen.



1. Vorsitzender  
Marcus Loskant



2. Vorsitzende  
Katrin Raßmann



Kassenwart  
Michael Poenicke